

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 15. April 2010

**Verfahrenspostulat Urs Tanner, Jährliche Wahl der
Kommissionspräsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Zusammenfassung

Das Büro des Grossen Stadtrates beantragt Ihnen, dem Verfahrenspostulat Urs Tanner in abgeänderter Form zuzustimmen und Art. 19 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Art. 19 Abs.3

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber.

Weiter soll Abschnitt VII wie folgt ergänzt werden:

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(Art. 68 unverändert)

Art. 69 Übergangsbestimmung zu Art. 19 Abs. 3

Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen werden auf Beginn des Geschäftsjahres 2011 erstmals für eine zweijährige Amtsdauer neu gewählt.

II. Im Einzelnen

1. Einleitung

Mit Datum vom 9. März 2010 hat Grosstadtrat Urs Tanner zusammen mit zwei weiteren Ratsmitgliedern ein Verfahrenspostulat eingereicht, mit dem er die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates beantragt:

Art. 19 Abs. 3

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für ein Jahr gewählt. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber.

Das Postulat wird wie folgt begründet:

"Die ersten Erfahrungen mit der GO sind eigentlich durchwegs positiv. Was in unseren Augen aber dringend korrigiert werden müsste, ist die Wahl der jeweiligen Kommissionspräsidentinnen/Kommissionspräsidenten auf 4 Jahre. Dies hat sich als Fehler herausgestellt. Die Kommissionen müssen die Gelegenheit haben, jährlich ihr Präsidium zu bestellen. So kann je nachdem die Kommission auf Kontinuität setzen oder aber einen Wechsel demokratisch herbeiführen."

Der Grosse Stadtrat hat die Behandlung des Verfahrenspostulats an seiner Sitzung vom 23. März 2010 dem Ratsbüro zugewiesen.

Das Büro hat das Verfahrenspostulat am 30. März 2010 behandelt. Es hat zur Vorbereitung der Sitzung eine juristische Stellungnahme des Stadtschreibers vom 22. März 2010 eingeholt und diesen auch an die Sitzung vom 30. März eingeladen.

2. Zulässigkeit des Postulats

Mit einem Verfahrenspostulat kann unter anderem die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates beantragt werden.

Die mit dem Verfahrenspostulat Urs Tanner beantragte Verkürzung der Amtsdauer der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und -präsidenten ist nach Auffassung des Büros rechtlich zulässig.

Sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene werden beispielsweise die Ratspräsidien jeweils nur auf ein Amtsjahr gewählt, ohne dass darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der vierjährigen Amtsdauer nach Art. 41 der Kantonsverfassung gesehen wird. Ebenso kennen verschiedene Parlamente die Zweijahresfrist für Kommissionspräsidien ständiger Kommissionen, sei es durch gesetzliche Regelung (Nationalrat) oder Vereinbarung zwischen den Fraktionen (Kantonsrat). Eine jährliche (oder auch zweijährliche) Neuwahl kann daher ohne weiteres eingeführt werden.

Zuständig für die interne Organisation des Rats und die Regelung der Rechte der Mitglieder ist der Grosse Stadtrat (Art. 47 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Umsetzung des Postulats fällt daher in die abschliessende Kompetenz des Grossen Stadtrates.

3. Gründe für eine Verkürzung der Amtszeit der Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen

Mit der neuen Geschäftsordnung wurde die vierjährige Amtsdauer für die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen eingeführt. Grund für die Einführung der langen Amtsdauer war das Anliegen einer möglichst grossen Kontinuität in der Kommissionführung und -arbeit.

Gleichzeitig lag der Geschäftsordnung aber auch der Gedanke zugrunde, dass die Kommissionszusammensetzung möglichst repräsentativ sein solle und sie die politischen Kräfteverhältnisse im Ratsplenum möglichst gut abbilden müsse. Dies findet insbesondere in Art. 11 Abs. 2 und im Anhang der Geschäftsordnung seinen Ausdruck. Was für die Mitgliedschaft in den Kommissionen gilt, ist ebenso für die Präsidien massgeblich. Auch hier wird darauf geachtet, dass diese gleichmässig auf die Fraktionen aufgeteilt werden.

Die vier Jahre dauernde Amtszeit verunmöglicht es jedoch den Kommissionen, politischen Änderungen wie beispielsweise Fraktionswechselln oder -austritten Rechnung zu tragen. Eine kürzere Amtsdauer erscheint daher sachlich richtig.

Die vorgeschlagene Verkürzung der Amtszeit auf lediglich ein Jahr ist demgegenüber nach Auffassung des Ratsbüros zu radikal und trägt dem Bedürfnis nach Kontinuität in der Leitung der ständigen Kommissionen nicht genügend Rechnung.

Das Büro beantragt Ihnen daher, analog zur Regelung auf Bundesebene und zur Praxis des Kantonsrats eine zweijährige Amtsdauer vorzusehen.

4. Zeitpunkt der Einführung der Neuregelung

Grundsätzlich stehen Rechtspositionen stets unter dem Vorbehalt von Gesetzesänderungen. „Revisionsfest“ sind in der Regel nur speziell zugesicherte Rechte, wie beispielsweise rechtskräftig erteilte Bewilligungen, verfassungsmässig vorbehaltlos garantierte Rechte oder so genannte wohlervorbene Rechte von Behörden oder Beamten bzw. öffentlichen Angestellten. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weshalb eine sofortige Einführung der neuen Regelung möglich ist. Das Büro schlägt Ihnen daher vor, die Präsidien und Vizepräsidien der GPK und der beiden Fachkommissionen erstmals nach Ablauf der ersten beiden Amtsjahre der Amtsdauer 2009-2012 auf den 1. Januar 2011 neu zu wählen.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Ratsbüros vom 15. April 2010 zum Verfahrenspostulat von Grossstadtrat Urs Tanner betreffend jährliche Wahl der Kommissionspräsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen.
2. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates vom 9. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs.3

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(Art. 68 unverändert)

Art. 69 Übergangsbestimmung zu Art. 19 Abs. 3

Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen werden auf Beginn des Geschäftsjahres 2011 erstmals für eine zweijährige Amtsdauer neu gewählt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES BÜROS DES GROSSEN STADTRATES



Theresia Derksen
Präsidentin



Gabriele Behring
Sekretärin